



# GEMEINDE PRATTELN

## **Verordnung über die familienergänzende Betreuung (FEB-Verordnung)**

vom 2. Oktober 2018 (Stand 1. Juni 2019)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind .....	1
§ 2	Grundbeitrag und Leistungsbeitrag .....	1
§ 3	Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz .....	1
§ 4	Anträge der Erziehungsberechtigten .....	1
§ 5	Einstufung der Betreuungsangebote .....	2
§ 6	Inkrafttreten .....	3

# **Verordnung für die familienergänzende Betreuung (FEB-Verordnung)**

vom 2. Oktober 2018

---

*Der Gemeinderat Pratteln,*

gestützt auf § 13 des Reglementes über die familienergänzende Betreuung vom 24. September 2018<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **§ 1 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind**

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.

<sup>2</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

## **§ 2 Grundbeitrag und Leistungsbeitrag**

Der Grundbeitrag beträgt CHF 17 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien oder Tagesstruktur für Schulkinder. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.05 Promille des massgebenden Einkommens.

## **§ 3 Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz**

- a) Der maximal zulässige Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 115 pro Tag festgelegt.<sup>2</sup>
- b) Der Basissatz beträgt pro Tag CHF 112.
- c) Der Ausbildungszuschlag beträgt pro Tag CHF 3.
- d) Für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird der maximale Stundensatz auf CHF 11.50 festgelegt.
- e) Es gelten folgende Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren: Für die Betreuung von Babys (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt der Faktor 1.3, für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten gilt der Faktor 0.8.
- f) Die Ansätze für die Betreuung von Kindern in Tagesstrukturen für Schulkinder richten sich nach dem maximal zulässigen Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.

## **§ 4 Anträge der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

---

<sup>1</sup> Ord. Nr. 11.01

<sup>2</sup> Fassung gem. GRB vom 7. Mai 2019, in Kraft per 1. Juni 2019

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren;
- d. die Bestätigung des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>2</sup> Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

<sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

## § 5 Einstufung der Betreuungsangebote<sup>3</sup>

Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einem Einstufungssatz von 100 %.

Betreuungsangebot	Einstufungssatz	Minimaler Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (Grundbeitrag) CHF	Maximal zulässiger Verrechnungspreis CHF
<i>Betreuung in Kindertagesstätten</i>			
Ganzer Tag	100%	17	115
Halber Tag mit Mittagessen	70%	11.9	80.50
Halber Tag ohne Mittagessen	50%	8.5	57.50
Mittagstisch mit Mittagessen <sup>4</sup>	24.35%	4.15	*18 / 28
<i>Betreuung in Tagesfamilien</i>			
Betreuungsstunde	10%	1.70	11.50
<i>Betreuung in Tagesstrukturen für Schulkinder</i>			
Mittagsmodul	24.35%	4.15	*18 / 28
Frühnachmittagsmodul	21.74%	3.70	25
Spätnachmittagsmodul	24.35%	4.15	28
Schulferienmodul	82.61%	14.05	95

<sup>3</sup> Fassung gem. GRB vom 7. Mai 2019, in Kraft per 1. Juni 2019

<sup>4</sup> Fassung gem. GRB vom 29. Januar 2019, in Kraft per 1. März 2019

\*Mittagsmodul/Mittagstisch wird bis CHF 28 subventioniert, der maximale Elternbeitrag wird reduziert auf CHF 18.

**§ 6            Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Pratteln, 7. Mai 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen